#### <u>Betriebssatzung</u>

#### des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

#### Aufgrund

der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 37 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

der Eigenbetriebsverordnung für Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 7, 8, 9, 106, 114 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,

und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat die Verbandsversammlung am 01.07.2025 die 11. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

## Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amtsund Funktionsbezeichnungen dieser Betriebssatzung werden wie folgt in männlicher Form geführt:

Der Vorsitzende: Vorsitzende oder Vorsitzender

Der Verbandsvorsteher: Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (2) Die Anlagen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper werden als Eigenbetrieb nach den für diese geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Belieferung der Wasserversorgungsunternehmen und Verbandsmitglieder im Verbandsbereich und außerhalb des Verbandes liegender Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser.

§ 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper".

§ 3

#### Betriebsleitung

- (1) Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter als Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb wirtschaftlich geführt wird.

§ 4

## Zusammensetzung des Betriebsausschusses

(1) Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht. Hinzu kommt die Anzahl der erforderlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten des WVV Rhein-Wupper gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW.

Es entfallen von den insgesamt 18 Stimmen auf

Rheinisch-Bergischer Kreis	3
Burscheid	2
Hückeswagen	1
Leichlingen	2
Leverkusen	1
Odenthal	1
Radevormwald	2
Solingen	1
Wermelskirchen	3

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertretungen gewählt.

Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

(2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen der Verbandsvorsteher und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 5

### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Verbandssatzung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
  - c) Stundung und Niederschlagung von Forderungen zwischen 250 € und 2.500 €. Über Beträge bis zu 250 € entscheidet die Betriebsleitung und ab 2.500 € die Verbandsversammlung,
  - d) Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 EigVO,
  - e) Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss,
  - f) Entlastung der Betriebsleitung
  - g) Stellungnahme zu Weisungen des Verbandsvorstehers an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich gemäß § 6 Abs. 2 EigVO an den Betriebsausschuss gewandt hat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die gemäß Verbandssatzung und EigVO durch die Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

Das Eilbeschlussrecht regelt sich nach § 5 Abs. 6 EigVO.

An die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Falls der Vorsitzende der Verbandsversammlung gleichzeitig Vorsitzender des Betriebsausschusses ist, entscheidet er zusammen mit einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses.

## Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Verbandssatzung und die EigVO vorbehalten sind.

§ 7

### Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher wacht darüber, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen des Verbandes steht.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Verbandsvorsteher bereitet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher erzielt, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 8

#### Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ist der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beschäftigten von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 10 TV-V werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Verbandsvorsteher eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper. Dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Beschäftigtenstellen in einem besonderen Teil auszuweisen.

## Vertretung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Betriebsleitung vertritt den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper in den Angelegenheiten, die ihrer Entscheidung unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Verbandsvorsteher den Wasserversorgungsverband.

§ 10

## Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Verbandsvorsteher oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 11

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ist das Kalenderjahr.

§ 12

# Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 11.200.000 €.

§ 13

## Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind von der Betriebsleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterleitet.

§ 14

## Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebs-

- ausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Die Feststellung durch die Verbandsversammlung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekanntzumachen. Dabei ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich auszulegen und auf der Homepage des Verbandes zugänglich zu machen.

§ 15

## Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wermelskirchen, 01.07.2025